

Anmeldung zum Pakt für den Ganzttag an der Astrid-Lindgren-SchuleName, Vorname des/der Erziehungsberechtigten: Adresse: **(falls unterschiedlich, bitte beide Adressen angeben)****Mutter:**

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____ Nr. _____

PLZ: _____ Ort _____

E-Mail: _____

☎ Privat Mutter: _____

☎ Mobil Mutter: _____

☎ Dienstlich Mutter: _____

 Ich bin alleinerziehend**Vater:**

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____ Nr. _____

PLZ: _____ Ort _____

E-Mail: _____

☎ Privat Vater: _____

☎ Mobil Vater: _____

☎ Dienstlich Vater: _____

 Ich bin alleinerziehend**Bei alleinigem Sorgerecht bitte Nachweis beifügen!**

Name des Kindes _____ Vorname des Kindes: _____

 weiblich männlichGeburtsdatum: _____
(TT.MM.JJJJ)

Klasse: _____

Hiermit beantrage/n ich/wir die Aufnahme meines/unseres Kindes in das Betreuungsangebot ab dem _____
(Datum):

Gewünschte Module/Gebühren (bitte ankreuzen)*:

Modul 1a Mo – Do (4 Tage) <input type="checkbox"/> (07:30 – 15:00 Uhr) (131,00 € monatl. + 63,00 € Essen)	Modul 1b Mo – Fr (5 Tage) <input type="checkbox"/> (07:30 – 15:00 Uhr) (164,00 € monatl. + 79,00 € Essen)	Die Regelung der Geschwisterkind- Reduzierung findet Anwendung. Name des Kindes: _____
Modul 2a Mo – Do (4 Tage) <input type="checkbox"/> (07:30 – 17:00 Uhr) (179,00 € monatl. + 63,00 € Essen)	Modul 2b Mo – Fr (5 Tage) <input type="checkbox"/> (07:30 – 17:00 Uhr) (223,00 € monatl. + 79,00 € Essen)	

Persönliche Informationen zu meiner/unserer Tochter / meinem/unserem Sohn:

(Vor-)Erkrankung(en):

 Ja Nein

Art der (Vor-)Erkrankung(en):

Einnahme eines Medikaments / von Medikamenten erforderlich:

 Ja Nein

Bezeichnung des Medikaments:

Name und Telefonnummer des Kinderarztes:

Mein/Unser Kind ist Allergikerin/Allergiker:

 Ja Nein

Bezeichnung der Allergie:

Mein/Unser Kind ist Brillenträgerin:

 Ja Nein

Termin der letzten Tetanusimpfung:

Die Teilnahmebedingungen, eine Abholvereinbarung und die Informationsblätter zur Datenverarbeitung wurden mir/uns ausgehändigt. Ich/wir erklären uns mit den Inhalten einverstanden. Die Teilnahmebedingungen sind immer in der aktuellsten Version gültig; über Änderungen werde ich / werden wir informiert.

(Datum)

(Unterschrift des 1. Erziehungsberechtigten)

(Unterschrift des 2. Erziehungsberechtigten)

Teilnahmebedingungen Zum Pakt für den Ganzttag an der Astrid-Lindgren-Schule

1. Träger des Angebotes

Träger des Betreuungsangebotes ist der Hochtaunuskreis, Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5, Bad Homburg, der im Folgenden als Kreis bezeichnet wird. **Mit der Durchführung ist die Kinderbetreuung im Taunus (KIT) GmbH beauftragt.**

2. Aufnahme

- (1) Die Teilnahme an dem Bildungs- und Betreuungsangebot ist freiwillig und steht grundsätzlich nur Kindern, die in der Stadt Usingen ihren Wohnsitz (Hauptsitz im Sinne des Melderechts) haben, offen. Nach erfolgter Aufnahme des Kindes in das Bildungs- und Betreuungsangebot ist die Teilnahme innerhalb der gewählten Module grundsätzlich verpflichtend. Aus pädagogischen Gründen ist eine frühere Abholung nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache möglich.
- (2) . Die Teilnahme an AG-Angeboten im Rahmen des Pakts für den Ganzttag ist nur innerhalb der gebuchten Module möglich.
- (3) Die Aufnahme erfolgt (Vertragsbeginn) in der Regel zu Beginn eines Schuljahres (01.08.).
- (4) Die Anmeldung für den Pakt für den Ganzttag ist **schriftlich bis zum 31.01. eines Jahres über das Bildungs- und Betreuungsangebot der Schule (Betreuungsleitung) an den Hochtaunuskreis zu richten**. Die Anmeldung ist von den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten zu tätigen. Im Folgenden werden diese als „Eltern“ bezeichnet.
- (5) Die Bestätigung der Aufnahme in das Bildungs- und Betreuungsangebot erfolgt schriftlich durch den Hochtaunuskreis. Mit der Aufnahmebestätigung kommt ein Vertrag zu den in den jeweils gültigen Teilnahmebedingungen festgelegten Bestimmungen zustande.
- (6) Der Vertrag läuft automatisch weiter, solange
 - a. das Kind die Astrid-Lindgren-Schule besucht,
 - b. der Betreuungsvertrag nicht gekündigt wird

3. Öffnungszeiten

- (1) Das Betreuungsangebot deckt in der Regel Betreuungszeiten von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr ab. Die buchbaren Zeitmodule sind unter Punkt 4 ausgewiesen.
- (2) Das Betreuungsangebot ist in den Schulferien an Werktagen ganztägig (ca. 07:30 bis 17:00 Uhr) für acht Wochen davon drei Wochen in den hessischen Sommerferien, den Rest (je nach Bedarf) geöffnet. Während der übrigen Hessischen Ferienwochen und der beweglichen Ferientage ist das Betreuungsangebot geschlossen. Es ist auch dann geschlossen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.
- (3) Die außerordentlichen Schließungszeiten werden den Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig mitgeteilt.

4. Betreuungsmodule und Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte steht unter Vorbehalt. Die nachfolgend genannten Beträge sind davon abhängig, dass die Standortgemeinde der Schule an den Kreis einen bestimmten Kostenbeitrag leistet. Ändert sich dieser, so ist der Kreis berechtigt, das Entgelt einseitig entsprechend zu verändern, insbesondere zu erhöhen. Der Kreis teilt den Eltern den Umfang und den Zeitpunkt der geplanten Entgelterhöhung unverzüglich mit. Im Falle der Entgelterhöhung sind die Eltern berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, in dem die Entgelterhöhung wirksam wird.
- (2) **Die Betreuungs- und Essensentgelte sind auf 12 Monatsbeträge aufgeteilt, daher beginnen die Fälligkeiten der Entgelte im August und enden im Juli des Folgejahres. Die Berechnungsgrundlage für die Entgelte sind durchschnittlich 188 Schultage im Schuljahr.**

(3) Das Betreuungsentgelt wird gemäß dem folgenden Modulsystem erhoben und beträgt:

Basisbausteine:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Entgelt (monatlich)
Modul 1 Betreuung an fünf Tagen / Woche Betreuung an vier Tagen / Woche	07:30– 15:00 Uhr	164,00 € 131,00 €
Modul 2 Betreuung an fünf Tagen / Woche Betreuung an vier Tagen / Woche	07:30 – 17:00 Uhr	223,00 € 179,00 €

***) exklusive der Ferienbetreuung**

Meldet eine Familie zwei oder mehr Kinder an, so muss nur für das erste Kind das volle Betreuungsentgelt entrichtet werden. Für die nachfolgenden Kinder reduziert sich der Betrag jeweils um die Hälfte. **Dies bezieht sich jedoch nicht auf das Essensgelt.**

(4) Essensbeträge

Das Betreuungsangebot beinhaltet ein warmes Mittagessen. Zusätzlich zu den oben genannten Betreuungsentgelten werden hierfür folgende Beträge fällig:

5 Mittagessen pro Woche:	79,00 € pro Monat
4 Mittagessen pro Woche:	63,00 € pro Monat

(5) Zukaufstunden

Um einen kurzfristig und kurzzeitig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten pro angefangener Stunde 3,00 € fällig. Bei einer angebrochenen Zukaufstunde wird eine volle Stunde abgerechnet. Das Buchen von Zukaufstunden ist grundsätzlich nur bei entsprechenden Kapazitäten in der Einrichtung möglich und erfolgt nur nach Absprache mit der Einrichtung.

Wird ein Kind verspätet (nach Modulvereinbarung) abgeholt wird eine Zukaufstunde in Rechnung gestellt.

Als Zukaufstunden werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten der jeweiligen Module folgende Beträge fällig:

Kind in der Betreuung	Entgelt
Zukaufstunde	3,00 € pro Zukaufstunde

Verbleib bei Eltern

(6) Ferienbetreuung

Hierzu gibt es separate Anmeldungen, die im Betreuungsangebot angefordert werden können. Es werden folgende Entgelte fällig:

Kind in der Betreuung	Entgelt
angemeldet	40,00 € pro Woche zzgl. 25,00 € Mittagessen

(7) Aufnahmebeitrag

Mit der Aufnahme in das Betreuungsangebot wird ein einmaliger Beitrag in Höhe von 20 € fällig.

(8) Wechsel der Module

Ein Wechsel der Module kann grundsätzlich nur mit einer Frist von acht Wochen zum Schulhalbjahr (01.02. oder 01.08.) stattfinden. Sofern es freie Kapazitäten gibt, kann nach Absprache mit der Einrichtungsleitung eine Ausweitung der

Betreuungszeiten auch ohne Einhaltung der Frist vorgenommen werden. Jede Moduländerung ist schriftlich über die Einrichtungsleitung an den Hochtaunuskreis zu richten.

5. Zahlung der Entgelte

- (1) Die Entgelte **sind im Voraus zum 1. eines Monats** an den Hochtaunuskreis zu entrichten.
- (2) Die Entgelte **sind auch während den Ferien und sonstigen Schließzeiten zu zahlen**. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes.
- (3) Bei Aufnahme bzw. Abmeldung eines Kindes während des laufenden Monats werden die Entgelte für den vollen Monat erhoben.

6. Ende des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Ende der Grundschulzeit des betreuten Kindes zum 31.07. des Jahres (Schuljahresende – Wechsel zur weiterführenden Schule), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Verlässt das betreute Kind die Schule vor Ende der Grundschulzeit, endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des darauffolgenden Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen endet das Betreuungsverhältnis aufgrund einer Kündigung nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.) kündigen. Eine kürzere Kündigungsfrist oder eine Kündigung zu einem früheren Termin ist möglich, wenn feststeht, dass der Betreuungsplatz im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Betreuungsvertrages an ein anderes Kind vergeben wird.
- (3) Sowohl der Kreis als auch die Eltern können den Betreuungsvertrag gemäß § 626 BGB jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Betreuungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder dem regulären Ende des Betreuungsvertrages nicht zugemutet werden kann.
 - (a) Für die Eltern besteht ein wichtiger Kündigungsgrund insbesondere im Fall eines mit einem Schulwechsel verbundenen Wohnortwechsels.
 - (b) Für den Kreis besteht ein wichtiger Kündigungsgrund insbesondere dann, wenn
 - die Eltern mit der Zahlung des Entgelts für zwei aufeinanderfolgende Monate oder in Höhe eines Betrags, der zwei Monatsentgelten entspricht, in Verzug sind,
 - die Eltern das betreute Kind trotz Abmahnung wiederholt nicht oder verspätet abholen,
 - das betreute Kind das Betreuungsangebot trotz mindestens dreimaliger Ermahnungen wiederholt nachhaltig stört oder beeinträchtigt und sein Verhalten auch nach einem Gespräch mit den Eltern mehrmals fortsetzt,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitern des Betreuungszentrums und den Eltern aufgrund des Verhaltens der Eltern oder eines Elternteils, z.B. aufgrund von Beleidigungen, körperlicher Gewalt oder Störung der Betriebsabläufe, trotz Abmahnung so schwerwiegend beeinträchtigt ist, dass den Mitarbeitern die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Die Kündigung aus wichtigem Grund muss innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der kündigende Vertragspartner von den Kündigungsgründen Kenntnis erlangt.

- (4) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung der Eltern ist an den Kreis sowie in Kopie an die Einrichtungsleitung zu richten.
- (5) Kündigt der Kreis aus wichtigem Grund, so besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Der Kreis behält aber den Anspruch auf das vollständige Entgelt bis zum Ende des Schuljahres. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

7. Aufsicht

- (1) Das Bildungs- und Betreuungsangebot im Rahmen des Pakts für den Ganzttag ist eine schulische Veranstaltung im Sinne des Schulgesetzes
- (2) Die Aufsichtspflicht richtet sich nach der Aufsichtsverordnung (AufsVO) in der jeweils gültigen Fassung.

8. Haftung und Versicherung

- (1) Während der gebuchten Modulzeiten und auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die betreuten Kinder unfallversichert.
- (2) Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

- (3) Sachschäden, die durch ein betreutes Kind an der Ganztageeinrichtung und deren Einrichtungsgegenständen verursacht werden, sind von den Eltern zu ersetzen.
- (4) Der Kreis haftet nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kreises, seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für sonstige Schäden, die der Kreis, sein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

9. Datenschutz

- (1) Der Kreis ist berechtigt, die personenbezogenen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten, die zur Verwaltung der Betreuungsangebote erforderlich sind, auf elektronischen Medien zu speichern.
- (2) Der Kreis ist berechtigt, die Daten mit der Standortgemeinde und den umliegenden Betreuungseinrichtungen abzugleichen.
- (3) Der Kreis ist verpflichtet, sämtliche ihm bekannten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und die Daten ausschließlich zu internen, insbesondere verwaltungsbedingten Zwecken zu nutzen.

HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS



Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Formular(e) / Datenerhebung, für das/die diese Informationen gelten

Anmeldung zum Betreuungsangebot an einer Grund- oder Förderschule

Zweck(e) der Datenerhebung

Erfüllung des Betreuungsvertrages einschließlich Abrechnung der anfallenden Kosten

Rechtsgrundlage(n) der Datenerhebung

Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO

Folgen einer Nichtbereitstellung von Daten

Wenn Sie uns die Daten nicht zur Verfügung stellen, können wir Ihnen die Leistung (Betreuung Ihres Kindes) nicht bereitstellen.

Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der Daten (dazu gehören auch Auftragsverarbeiter)

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um mögliche Empfänger von Daten handelt.

- Kinderbetreuung im Taunus GmbH (ist mit der Durchführung der Betreuung beauftragt)
- SysSoftTec GmbH (stellt Software, mit der die Betreuungsverträge verwaltet werden)
- ekom 21 (BSI-zertifiziertes Rechenzentrum des IT- Dienstleistungsunternehmens wird als Betriebs- und Speicherort für Anwendungen und Daten genutzt)
- Kreditinstitute (bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats)
- Unfallkasse Hessen (Meldung bei einem Unfall in der Betreuungseinrichtung)
- GVV Versicherung (Meldung bei einem Unfall in der Betreuungseinrichtung in den Ferien)
- Gesundheitsamt (Meldepflicht bei Infektionskrankheiten gemäß § 34 Abs. 6 IfSG)
- Jugendamt (Datenaustausch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, z.B. § 69 SGB X, § 8a SGB VIII))
- Standortgemeinden (für Anmelde- und Abrechnungszwecke wie z.B. Abgleich von Belegungslisten, Geschwisterkindreduzierung, etc.)
- Betreuungseinrichtungen im Umkreis (z.B. zum Abgleich von Anmeldelisten)

Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Die Daten werden bis zum Ablauf des Leistungszeitraums gespeichert.

Zur Dauer der Speicherung aus fachlicher Sicht können weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten hinzutreten - z.B. Aufbewahrung von für den Jahresabschluss relevanten Unterlagen gemäß § 37 Hessische Gemeindehaushaltsverordnung - und dazu führen, dass Daten über den vorgenannten Zeitraum hinaus gespeichert werden müssen. In diesen Fällen werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt.

Sie haben nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) das

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG, § 33 HDSIG),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO, 35 BDSG, § 34 HDSIG),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO, 35 BDSG, § 34 HDSIG); dieses Recht ersetzt nach BDSG / HDSIG in bestimmten Fällen das Recht auf Löschung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); dieses Recht gilt nicht für Daten, die auf gesetzlicher Grundlage oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden,

Ein Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO, § 36 BDSG, § 35 HDSIG) besteht nicht, da die Datenverarbeitung auf (vor-)vertraglicher Grundlage erfolgt; für diese Fälle besteht kein Widerspruchsrecht. Gleiches gilt für das Recht auf Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DSGVO), das nur besteht, wenn Ihre Daten aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeitet werden.

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Hochtaunuskreis
- Der Kreisausschuss -
vertreten durch Herrn Landrat Ulrich Krebs
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg vor der Höhe
Telefon 06172 999-0
E-Mail DS-Verantwortlicher@hochtaunuskreis.de

Datenschutzbeauftragter

Hochtaunuskreis
- Datenschutzbeauftragter -
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg vor der Höhe
Telefon 06172 999-9840
E-Mail datenschutz@hochtaunuskreis.de

Aufsichtsbehörde in Datenschutzangelegenheiten

Der Hessische Beauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon 0611 1408 - 0
E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de

Betroffene Personen haben das Recht, sich über vermutete oder tatsächliche Verstöße des Hochtaunuskreises gegen die Datenschutz-Grundverordnung bei dieser Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur optimalen Unterbringung und Betreuung unserer Nutzer benötigen wir als Einrichtung bestimmte personenbezogene Daten der Personensorgeberechtigten unserer Nutzer. Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Kinderbetreuung im Taunus (KiT) GmbH
Siemensstr. 14
61352 Bad Homburg vor der Höhe
Geschäftsführer: Norman Dießner

Unser Datenschutzbeauftragter ist wie folgt zu erreichen:

Kinderbetreuung im Taunus (KiT) GmbH
Datenschutzbeauftragter
Siemensstr. 14
61352 Bad Homburg vor der Höhe
E-Mail: datenschutz@kit.hochtaunuskreis.de

2. Zu welchen Zwecken und aufgrund welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten der Personensorgeberechtigten unserer Nutzer, die wir im Rahmen unserer Vertragsbeziehung oder zur Vorbereitung der Verträge erhalten. Dies umfasst **Kontaktdaten** wie Name, Adresse, Telefon oder E-Mail-Adresse, ggf. Bankdaten; ferner **Daten zur Person** wie Alter, familiäre Situation etc.

Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten dient in erster Linie dem Zweck, mit den Erziehungsberechtigten unserer Nutzer in Kontakt treten zu können; ferner ggf. zur Abrechnung der von uns erbrachten Leistungen. Zu einer Datenverarbeitung, die diesem Zweck dient, sind wir gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO berechtigt.

3. An wen werden Ihre personenbezogenen Daten gegebenenfalls übermittelt?

Innerhalb unserer Einrichtung erhalten nur diejenigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter und Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und zur Durchführung des Vertrages einschließlich der Abrechnung brauchen.



Kinderbetreuung im Taunus (KiT) GmbH

Zu diesen von uns konkret festgelegten Zwecken erhalten ggf. auch von uns eingesetzte Dienstleister (IT-Dienstleister) personenbezogene Daten. Auch diese Dienstleister unterliegen der gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung i.S.d. § 203 StGB.

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten bzw. zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder wenn Sie zur Datenübermittlung eingewilligt haben. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten insbesondere sein:

- | | |
|----------------------|---|
| - Hochtaunuskreis | a) Kreiskasse als Auftragsverarbeiter
b) Gesundheitsamt (nur bei Auftreten v. meldepflichtigen Infektionskrankheiten)
c) Jugendamt (Datenaustausch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, z.B. § 69 SGB X, § 8a SGB VIII) |
| - SysSoftTec GmbH | (Lieferant der KiTa-Software EasyKid) als Auftragsverarbeiter |
| - ekom21 | (BSI-zertifiziertes Rechenzentrum als Betriebs- und Speicherort für Anwendungen und Daten) als Auftragsverarbeiter |
| - Stadt Bad Homburg | (Little Bird; Anmelde- und Abrechnungszwecke) |
| - Kreditinstitute | (bei Bankeinzug) |
| - Unfallkasse Hessen | (nur im Falle eines Unfalles in der Einrichtung) |

4. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten im Grundsatz solange, wie dies für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Durchführung des zwischen uns geschlossenen Vertrages erforderlich ist. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, die sich unter anderem aus den Vorschriften nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgesehenen Fristen zur Aufbewahrung betragen bis zu 10 Jahre über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus. In diesen Fällen werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt.

Ferner kann aufgrund der Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften eine darüber hinausgehende Speicherung erforderlich sein. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist zwar 3 Jahre, in besonderen Ausnahmefällen, in denen bspw. Haftungsfragen offen sind, kann zur Erhaltung von Beweismitteln jedoch eine längere Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich sein (bis zu 30 Jahre, § 197 BGB).

5. Welche Rechte haben Sie als betroffene Person nach der DSGVO?

- Sie haben das Recht, gemäß Artikel 15 DSGVO von uns Auskunft über die von uns verarbeiteten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Wir stellen Ihnen in diesem Fall eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung.
- Sie haben das Recht auf Berichtigung Sie betreffender unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 DSGVO.
- Sie haben das Recht, nach Maßgabe des Artikels 17 DSGVO die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben das Recht, nach Maßgabe des Artikels 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Die von Ihnen verlangten vorstehenden Mitteilungen und Maßnahmen stellen wir Ihnen nach Maßgabe des Artikels 12 Abs. 5 DSGVO unentgeltlich zur Verfügung.

- Ein Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO, § 36 BDSG, § 35 HDSIG) besteht nicht, da die Datenverarbeitung auf (vor-)vertraglicher Grundlage erfolgt; für diese Fälle besteht kein Widerspruchsrecht. Gleiches gilt für das Recht auf Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DSGVO), das nur besteht, wenn Ihre Daten aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeitet werden.
- Als betroffene Person haben Sie unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Die Adresse der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Gustav-Streesemann-Ring 1

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 1408-0

Fax: 0611 / 1408-611

E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

ABHOLVEREINBARUNG

Hiermit bestätige ich, dass meine Tochter/ mein Sohn

(Name des Kindes)

(Klasse)

wie folgt den Heimweg aus der Betreuung antreten wird (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Mein Kind wird abgeholt
- Mein Kind darf am Ende der Modulzeit alleine den Heimweg antreten

Folgende Personen sind abholberechtigt:

1.

(Name und Vorname)

(Telefonnummer)

2.

(Name und Vorname)

(Telefonnummer)

3.

(Name und Vorname)

(Telefonnummer)

Ort und Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten